

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dcafab06-85af-3f1c-8f61-7747ffa42904>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen - Prüfungen durch Sachverständige Abnahmeprüfung (TRR 513)
Amtliche Abkürzung	TRR 513
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRR 513 - Vorbereitung zur Prüfung und Prüfunterlagen [\(1\)](#)

3.1 Die Bescheinigung und die dazugehörigen Anlagen über die erstmalige Prüfung der Rohrleitung dient als Arbeitsunterlage für den Sachverständigen und muß zur Abnahmeprüfung vorliegen.

3.2 Der Betreiber hat durch zweckentsprechende Vorbereitung dafür zu sorgen, daß alle für die Abnahmeprüfung erforderlichen Prüfschritte (z.B. Funktionsprüfungen der Ausrüstungsteile) in angemessener Zeit durchführbar sind und die dazu erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Bei der sicherheitstechnischen Beurteilung der Betriebsweise sind die Einflüsse anderer Komponenten und Ausrüstungsteile zu berücksichtigen. Soweit es zur Beurteilung notwendig ist, sind auch Fließbilder mit dem notwendigen Detaillierungsgrad, z.B. nach DIN 28004 Teil 1, Schalt-, Stromlauf- bzw. Logikpläne, zur Prüfung heranzuziehen. Vorgenannte Fließbilder und Pläne, erforderlichenfalls auch Beschreibungen, sind dem Sachverständigen rechtzeitig vor der Abnahmeprüfung der Rohrleitung zur Verfügung zu stellen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

